



# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Antragsteller -

gegen

Stadt  
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -

wegen Feuerwerk,  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 1. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Weis, den Richter am Verwaltungsgericht Singer und den Richter Marquardt

am 24. November 2023

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Großen Kreisstadt vom wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

## Gründe

Der Antrag, mit dem der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Untersagung seines für Samstag, den 25.11.2023 geplanten Feuerwerks auf der Grünfläche des Hotels begehrt, ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist statthaft, auch im Übrigen zulässig und begründet.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Großen Kreisstadt vom war wiederherzustellen, weil das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Dies folgt nicht zuletzt daraus, dass das Hauptsacheverfahren nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich erfolgreich sein wird.

a) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ziffer 2 des angegriffenen Bescheids nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO genügt in formeller Hinsicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 4 VwGO, da sie gesondert verfügt und ausreichend schriftlich begründet wurde. Die Begründung ist unter Darlegung des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug noch hinreichend erfolgt.

b) Der nach Anhörung des Antragstellers erlassene Bescheid der Antragsgegnerin dürfte allerdings materiell rechtswidrig sein.

Der Antragsteller ist als Inhaber einer Erlaubnis über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 7 SprengG von dem Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 3 nach § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 1. SprengV nach vorheriger Anzeige ausgenommen.

Die auf § 2 der Polizeiverordnung über das Abbrennen und Verwenden von Feuerwerkskörpern der Gemeinde gestützte Untersagung des angezeigten Feuerwerks dürfte rechtswidrig sein, weil die Polizeiverordnung gegen abschließend geregeltes Bundesrechts verstoßen und daher nichtig sein dürfte.

In Gefahrenabwehrverordnungen nach Landesrecht können keine Regelungen zur Abwehr feuerwerkspezifischer Gefahren getroffen werden, solange Bundesrecht dies nicht ausdrücklich vorsieht, weil der Umgang mit Feuerwerkskörpern und die spezifisch hierdurch ausgelösten Gefahren, zu denen insbesondere auch Lärmimmissionen zählen, in den bundesrechtlichen Vorschriften des Sprengstoffrechts abschließend geregelt sind.

Durch die bundesrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist der Umgang mit Feuerwerk hinsichtlich der damit einhergehenden Explosionsgefahren sowie der damit verbundenen Lärmimmissionen als feuerwerkspezifischen Gefahren abschließend und mit Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber geregelt. Dies folgt aus Art. 71 GG. Nach dieser Verfassungsnorm haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden. Das Sprengstoffrecht ist gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. Das vom Bund geschaffene Sprengstoffgesetz enthält keine Ermächtigung der Länder zu gesetzlichen Regelungen, insbesondere keine Verordnungsermächtigungen im Bereich des Sprengstoffrechts. Der umfassende Charakter der dem Bund verfassungsrechtlich übertragenen Regelungskompetenz für die Materie des Sprengstoffrechts kommt einfachgesetzlich in der Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 SprengG und den auf dieser Grundlage erlassenen § 23 Abs. 1, § 24 1. SprengV zum Ausdruck. Durch § 23 Abs. 1 1. SprengV, wonach das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist, hat der (Bundes-)Verordnungsgeber erkennbar (auch) Lärmschutzbelangen Rechnung getragen. Den abschließenden Charakter des Kompetenztitels des Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG spiegelt ferner die einfachgesetzliche Vorschrift des § 51 Abs. 1 Nr. 4 SprengG wider. Diese Norm bestimmt, dass sonstige landesrechtliche Vorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen, außer Kraft treten (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 13.05.2016 - 8 C 1136/15.N -, juris Rn. 30-33; vgl. zu straßenverkehrsrechtlichen Gefahren BayVGH, Beschl. v. 25.07.2023 - 11 CE 23.652 -, juris Rn. 18 ff.).

Vorliegend hat die Gemeinde die Polizeiverordnung über das Abbrennen und Verwenden von Feuerwerkskörpern ausweislich der Sitzungsvorlage 063/2023 auf eine erhebliche Belastung der betroffenen Anwohner durch Lärm und Rauch gestützt. Gerade diesen Gefahren ist der Bundesgesetzgeber jedoch mit einer abschließenden Regelung begegnet, sodass für eine auf Landesrecht (hier § 17 PolGBW) gestützte Polizeiverordnung kein Raum ist.

Das Abbrennen pyrotechnische Gegenstände dürfte auch nicht nach § 23 Abs. 1 1. SprengV verboten sein. Danach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Der Begriff der unmittelbaren Nähe ist mit Blick auf den Schutzzweck von § 23 Abs. 1 1. SprengV auszulegen. Aus der Begründung zu § 23 der 1. SprengV ergibt sich allein, dass der Verordnungsgeber mit dem Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der unmittelbaren Nähe bestimmter Gebäude und Anlagen in der Praxis besonders häufige Konflikte durch Lärm und Brandgefahr aufgegriffen hat (vgl. BayVGH, Beschl. v. 25.07.2023 - 11 CE 23.652 -, juris Rn. 20 m.w.N. zu den Gesetzgebungsmaterialien und insbesondere BR-Drs. 370/77 S. 17 der Begründung: „Mit dem Verbot soll erreicht werden, dass an diesen Stätten dem Ruhebedürfnis Andächtiger, Kranker sowie insbesondere alter Menschen entsprochen wird.“). Mit Blick darauf, dass die in der 6. Anlage zur 1. SprengV geregelten Schutzabstände (Ziffer 3) nur Feuerwerkskörper der Kategorie F4 betreffen und zum anderen einen Bereich regeln, in dem sich nur von der verantwortlichen Person bestimmte Personen aufhalten dürfen, kann auf die dort dargelegten Abstandswerte nicht zurückgegriffen werden.

Mit Blick auf den Wortlaut ist davon auszugehen, dass eine unmittelbare Nähe dann nicht mehr gegeben ist, wenn durch eine räumliche Distanz oder das Dazwischentreten anderer Gebäude keine so schwerwiegenden Beeinträchtigungen anzunehmen sind, die ein generelles Verbot des Abrennens pyrotechnischer Gegenstände tragen. Dabei wird jeweils der Einzelfall in den Blick zu nehmen sein (wohl enger VG Oldenburg, Beschl. v. 20.12.2018 - 5 B 4418/18 -, juris).

Auf die räumliche Nähe zur Kindertagesstätte „ „ kommt es vorliegend nicht an, weil diese an einem Samstag nicht geöffnet hat, sodass der Sinn und Zweck der Norm einen Schutz dieser Kindertagesstätte nicht gebietet.

Das Altersheim „ „ dürfte sich nicht in einer unmittelbaren Nähe zum Ort des Abbrennens der pyrotechnischen Gegenstände befinden.

Vorliegend befindet sich zwischen dem Ort, an dem der Antragsteller die pyrotechnischen Gegenstände abbrennen will und dem Altersheim „ „ das Hotel „ „, die „ die „ und seitlich an diese angrenzend das „ „, ein Sportplatz, die „ -schule und seitlich an diese angrenzend die Sporthalle „ sowie die Kindertagesstätte „ „. Die Distanz zwischen Abbrennort und dem Altersheim „ „ beträgt ausweislich des Daten- und Kartendienstes der LUBW circa 300 m. Davon ausgehend findet vorliegend eine Zäsur statt und ist insbesondere mit Blick auf die zwischen dem Abbrennort und dem Altersheim „ „ gelegenen Gebäude eine unmittelbare Nähe aufgrund derer so schwer- wiegenden Beeinträchtigungen vorliegen, die ein generelles Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände rechtfertigen würden, nicht anzunehmen.

c) Ein öffentliches Interesse am Sofortvollzug eines voraussichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakts besteht nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG in Orientierung an Nummer 35.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom November 2013. Eine Halbierung des Streitwerts kommt wegen der faktischen Vorwegnahme der Hauptsache nicht in Betracht (vgl. Nummer 1. 5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom November 2011).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart inner-

halb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Diese Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Sie ist schriftlich, im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 55a VwGO oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

**Hinweis:**

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 und – für die darin besonders genannten Beteiligten – auf § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts:**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Dr. Weis

Singer

Marquardt